

# Überblick über maßgebliche Rechtsänderungen durch das BTHG

*Prof. Dr. Arne von Boetticher*

14. Thüringer Betreuungstag  
am 5. September 2018 in Gotha

## Gliederung

### 1. Vorbemerkungen zum BTHG

### 2. Änderungen durch das BTHG

#### 2.1 im Jahr 2018

a) im SGB IX

b) im SGB XII

#### 2.2 im Jahr 2020

a) im SGB IX

b) im SGB XII

### 3. Fazit

## 1. Vorbemerkungen

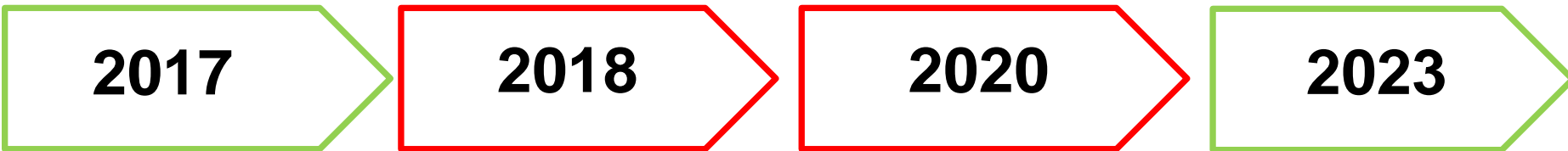
1.1 Zum Adressatenkreis des BTHG

1.2 Zur Entstehungsgeschichte des BTHG

1.3 Bedeutung des BTHG als sog. „Artikelgesetz“

## 2. Übersicht zum Inkrafttreten der Änderungen

SGB IX			
Mitbestimmung in WfbM	<del>SGB IX a.F.</del> Teil 1 (Allg. Teil) & Teil 3 (SchwerbehindR) neu	Teil 2 (EGH) neu	EGH-Empfängerkreis neu?



SGB XII		
PSG III RBEG 2016 VO § 90 SGB XII BVGuaÄndG	EGH: Alternativen zur WfbM Gesamtplan	<del>EGH</del> neue Wohnformen, § 42a SGB XII

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX - Überblick

- Neuveröffentlichung der Teile 1 & 3, u.a.:
  - neuer Behinderungsbegriff (§ 2)
  - Koordinierung der Leistung inkl. Teilhabeplan (§§ 14 ff.)
  - ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 31)
  - Leistungen zur Teilhabe an Bildung als neue Gruppe (§ 75)
  - Soziale Teilhabe (§§ 76 ff.): u.a. Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen und Mobilität
- Teil 2 (EGH): Festlegung der Träger durch Landesrecht (§ 94) und neues Vertragsrecht für Verträge ab 2020 (§§ 123 ff.)

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1: Neuer Behinderungsbegriff, § 2 SGB IX

„Menschen *mit Behinderungen* sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige *oder Sinnesbeeinträchtigungen* haben, die sie *in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren* an der gleichberechtigten Teilhabe an der *Gesellschaft* mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1:

- Eingliederungs- statt Sozialhilfeträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 7)
- SHT macht EGH noch bis 2020 (§ 241 Abs. 7 SGB IX)
- Festlegung der EGH-Träger durch Landesrecht (§ 94)
  
- Vorbehalt abweichender Regelungen bleibt (§ 7), aber neu:
  - Teil 1 Kapitel 2 – 4 SGB IX vorrangig vor SGBs
  - Teil 2 SGB IX (EGH ab 2020) gilt als Leistungsgesetz
  - Kapitel 4 auch abweichungsfest ggü. Landesrecht

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX - Teil 1

- Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen (§§ 14-23) - Überblick
  - Feststellung des leistenden Rehabilitationsträgers (§ 14)
  - Mehrheit von Reha-Trägern – Leistungen aus einer Hand (§ 15)
  - Kostenerstattung der Rehabilitationsträger untereinander (§ 16)
  - Verfahren bei der Beauftragung von Sachverständigen (§ 17)
  - Erstattung selbst beschaffter Leistungen (§ 18)
  - Teilhabeplanverfahren, Teilhabeplankonferenz inkl. Sozialdatenschutz (§§ 19 – 23)



## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1:

- Fallverantwortung bei **leistendem Rehabilitationsträger**
- „**Leistungen aus einer Hand**“ trotz Mehrheit an Rehabilitationsträgern (§ 15) – Versprechen oder Versprecher?
  - „Regelfall“: nur 1 Bescheid durch leistenden RT
  - Ausnahme 1: Aufsplittung des Antrags, wenn leistender RT für eine beantragte Leistungsgruppe gänzlich unzuständig
  - Ausnahme 2: getrennte Bescheide aller beteiligten RT, wenn:
    - sich alle RT am Verfahren beteiligt haben
    - Leistungserbringung im Teilhabeplan abgestimmt und
    - **kein Widerspruch** des Berechtigten aus wichtigem Grund

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1: Begutachtung & Kostenerstattung nach

- Vermeidung von Doppelbegutachtungen (§ 17) durch Abstimmung des Gutachtenauftrages durch leistenden Rehabilitationsträger
- Kostenerstattung nach Selbstbeschaffung (§18)
  - zwar neu: Genehmigungsfiktion nach Fristablauf, dann Erstattung aller Kosten, aber:
    - gilt erst ab 2 Monaten nach Antragseingang
    - Fristverlängerung durch begründete Mitteilung möglich
    - gilt nur für Sozialversicherungsträger

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1: Teilhabeplanverfahren § 19 SGB IX

- Zentrales Instrument zur Dokumentation & Koordinierung der Leistungen
- **Pflicht**, einen Teilhabeplan zu erstellen, wenn
  - Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich
  - Leistungen mehrerer Leistungsgruppen erforderlich
  - **leistungsberechtigte Person dies wünscht** (§ 19 Abs. 2 S. 3)
- Verantwortung beim leistenden Rehabilitationsträger
- Keine Vorgabe für Form und Verfahren
- Inhalte des THP: s. § 19 Abs. 2 S. 2 SGB IX

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1: Teilhabeplanverfahren §§ 19 ff.

- **Teilhabeplankonferenz** (§ 20) grds. im Ermessen des leistenden Rehabilitationsträgers
  - Beteiligte: u.a. Beistände & **Bevollmächtigte** auf Wunsch der Leistungsberechtigten
  - gesonderte Datenschutzerklärung erforderlich (§ 23 Abs. 2)
- Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen zur Bedarfsfeststellung (§ 22), u.a.
  - Pflegekasse und/oder Sozialhilfeträger bei Pflegebedürftigkeit
  - Integrationsämter & Jobcenter
  - **Info an Betreuungsbehörde bei Betreuungsbedarf** (§ 22 Abs. 5)

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1: EUTB - **ergänzende unabhängige** Teilhabeberatung (§ 32)

- förderfinanzierte Beratungsstruktur
- anstelle der Gemeinsamen Servicestellen
- Konzept des Peer-Counselling
- Beratung auch schon vor der Antragstellung
- Information und Beratung (keine Unterstützung)
- 14 Beratungsstellen in Thüringen, s. [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB IX Teil 1: Soziale Teilhabe (§§ 76 - 84)

- neu: Assistenzleistungen (auch in kollektiven Wohnformen)
  - Leistungsberechtigte entscheiden über Ablauf, Ort & Zeit
  - Differenzieren: „einfache“ und qualifizierte Assistenz
  - Elternassistenz und begleitete Elternschaft
  - Unterstützung des Ehrenamtes
  - Erreichbarkeit einer Ansprechperson für Krisenfälle
- neu: Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie; „*bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 SGB VIII entsprechend.*“
- neu: Leistungen zur Mobilität, Vorrang Fahrdienste vor Kfz

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB XII: neues Kapitel 17 (bis 2020, dann SGB IX)

- Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 140 ff.) **nur noch**
  - Arbeitsbereich in der WfbM,
  - sog. andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)<sup>1</sup>
  - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)<sup>2</sup>
  - Hilfsmittel

1 s. Orientierungshilfe für den Arbeitsbereich Anderer Leistungsanbieter – § 60 SGB IX des TMASGFF, abrufbar unter: [https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/anlage2\\_orientierungshilfe\\_andere-leistungsanbieter\\_th.pdf](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/anlage2_orientierungshilfe_andere-leistungsanbieter_th.pdf)

2 s. Orientierungshilfe für die Umsetzung des Budgets für Arbeit - §61 SGB IX des TMASGFF, abrufbar unter: [https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/anlage1\\_orientierungshilfe\\_budget-fuer-arbeit\\_th.pdf](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/anlage1_orientierungshilfe_budget-fuer-arbeit_th.pdf)

## 2.1 Änderungen im Jahr 2018

### SGB XII:

neues

Kapitel 18

Gesamt-  
planverfahren

(§§ 141 ff.)

(bis 2020, dann SGB IX)

Bedarfsfeststellung, § 118 SGB IX

(ggf. Beteiligung anderer Rehabilitationsträger, § 15 SGB IX)

ggf. Gesamtplankonferenz, § 119 SGB IX

(ggf. Verbindung mit Teilhabeplankonferenz, § 20 SGB IX)

Feststellung der Leistungen, § 120 SGB IX

Aufstellung des Gesamtplans, § 121 SGB IX

(ggf. in Verbindung mit Teilhabeplan, § 21, 22 SGB IX)

Erlass des Verwaltungsaktes, § 120 SGB IX

ggf. Teilhabezielvereinbarung, § 123 SGB IX

*ICF-orientiert,  
in Thüringen: ITP*





## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2 – Überblick Eingliederungshilfe (EGH)

- EGH wird 2. Teil des SGB IX (§§ 90 – 150)
- Berechtigten-Kreis bleibt bis auf weiteres (§ 99)
- Nachrang der Eingliederungshilfe bleibt (Ausnahme: Pflege)
- Angemessenheitsvorbehalt beim Wunsch- und Wahlrecht
- pauschale Geldleistungen für ausgewählte Leistungen & „Poolen“ von ausgewählten Leistungen möglich (§ 116)
- Gesamtplanverfahren (§§ 117 ff.)
- Eigenbeitrag (nur) aus eigenem Einkommen & Vermögen

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Neuausrichtung der EGH

- **Personenorientierung:** Leistung unabhängig von Wohnform (s. Art. 19 VN-BRK)
- **Trennung** von behinderungsspezifischen **Fachleistungen** von **existenzsichernden Leistungen**, d.h.
  - EGH auch in „besonderen Wohnformen“ über Tag und Nacht ohne Unterkunft & Verpflegung
  - Modularisierung von Leistungen, um auch in „besonderen Wohnformen“ Auswahl zu haben
  - notwendiger Lebensunterhalt wird vom Jobcenter bzw. Sozialhilfeträger ausbezahlt; ist ggf. mit Heimträger abzurechnen

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Nachrang der EGH bleibt (§ 91 Abs. 1)

- aber: **Pflege gleichrangig** (§§ 91 Abs. 3, 103 + § 13 SGB XI)

Ort der Pflege Träger der Pflegeleistung	stationär bzw. in besonderen Wohnformen	häusliche Pflege
Pflegekasse (prüft Pflegebedarf und stuft ein)	EGH-pflegt mit, Pflegekasse zahlt max. 266 € (ab Pflegegrad 2)	EGH pflegt mit, <b>Zustimmung</b> des Berechtigten erforderlich, Pflegekasse erstattet Kosten
Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege)	<b>getrennte Leistungs- verantwortung</b> , d.h. strengere Einkommens- anrechnung nach SGB XII	EGH pflegt mit, <b>wenn EGH-Bedarf vor Rentenalter eintrat</b> , ggf. Kostenerstattung nach Landesrecht

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1)

- örtliche Träger: **Landkreise und kreisfreie Städte**, zuständig für EGH-Leistungen nach Teil 2 SGB IX (§§ 1 und 3 GesE des ThürAGSGB IX vom 15.05.2018).<sup>1</sup>
- überörtlicher Träger: **das Land Thüringen**; bis auf weiteres Landesverwaltungsamt, zuständig u.a. für Standort- & Bedarfsplanung, Abschluss von Rahmenverträgen und Verträgen mit Leistungserbringern (§§ 2 und 4 GesE des ThürAGSGB IX)

1) abrufbar unter: <https://www.die-linke-thl.de/fileadmin/lv/gesetzentwuerfe/2018/dr65687.pdf>

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Berechtigten-Kreis

- **Voraussetzungen bleiben wie bisher**
- § 99 SGB IX verweist auf § 53 SGB XII & §§ 1-3 EGH-VO i.d.F. am 31.12.2019
- quantitative Neuregelung anhand der neun Lebensbereiche der ICF (Modell „5 aus 9 bzw. 3 aus 9“) zum 1.1.2023 unwahrscheinlich (s. Bundestags-Drucksache 19/3242 vom 2.7.2018)
- **Aber: Antragserfordernis** (§ 108 Abs. 1) auch für Folgezeiträume

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Angemessenheitsvorbehalt beim Wunsch- und Wahlrecht (§ 104)

- Art und Umfang der EGH je nach Besonderheit des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen des EGH-Trägers
- Prüfung der Angemessenheit von Wünschen:
  - alternativ vergleichbar bedarfsdeckende Leistungen vorhanden?
  - vergleichbare Leistung zumutbar?
  - Mehrkosten der gewünschten Leistung unverhältnismäßig?
- Ausnahme: **Wunsch nach Wohnen außerhalb besonderer Wohnform vorrangig**

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Soziale Teilhabe (§§ 113-116)

neue Leistungsformen

- **pauschale Geldleistung**

- nur mit Zustimmung des LB u.a.
- für einfache Assistenz, Mobilität (insb. durch Beförderungsdienste), Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Ausgestaltung durch Richtlinien des EGH-Trägers

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Soziale Teilhabe (§§ 113-116)

neue Leistungsformen:

- **Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen („Poolen“)**
  - auf Wunsch oder im Ermessen des EGH-Trägers soweit zumutbar
  - für heilpädagogische Leistungen & solche zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, für Assistenz, Mobilität (insb. durch Beförderungsdienste), Leistungen zur Förderung der Verständigung und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson



## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Gesamtplanverfahren

- wird aus dem SGB XII übernommen in §§ 117-122 SGB IX
- bei einer Gesamtpflichtkonferenz: Beratung auch bezüglich **verbleibender Barmittel** aus dem Regelbedarf (Barbetrag in Einrichtungen, § 27b SGB XII, nicht mehr anwendbar!)

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB IX Teil 2: Einkommen & Vermögen (§§ 135-142)

- Steuereinkommen des Vorvorjahrs – Werbungskosten
- Einkommensgrenze: 85%, 75% o. 60% der Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 SGB IV)
- ggf. + 15% Partner- und 10% Kinderzuschlag
- 2% Beitrag v. Einkommen oberhalb Einkommensgrenze
- Abzug des Eigenbeitrags von den Leistungen (§ 137 Abs. 3), d.h. **Direktabrechnung mit dem Leistungserbringer**
- (nur eignes) Vermögen: alles außer Schonvermögen des § 90 SGB XII, Freibetrag von 150% der Bezugsgröße (2018: 53.550 €)
- einige Leistungen ohne Beitragspflicht (§ 138 Abs. 1)

## 2.2 Änderungen im Jahr 2020

### SGB XII: Streichung der EGH sowie

- **Regelbedarfsstufe 2** bei „Betreuung über Tag und Nacht“
- Hilfe in Einrichtungen (§ 27b) gilt für Volljährige nicht mehr:
  - Auszahlung der Grundsicherung, Abrechnung mit Heimträger
  - Festlegung frei verfügbarer Barmittel in GP-Konferenz
- **Angemessene KdUH** in besonderen Wohnformen (§ 42a):
  - Kosten für Privatraum + Anteil Gemeinschaftsräume i.H. des Durchschnitts eines 1-Personenhaushalts vor Ort
  - ggf. Aufschlag bis zu 25% bei Mehrkosten im Mietvertrag u.a. für Möblierung, TV & Internet, Reinigung & Instandhaltung,
  - alles darüber hinaus muss EGH-Träger übernehmen

## 3. Fazit

### Folgen des BTHG für rechtliche Betreuer\*innen?

bezüglich der Vermögenssorge:

- Direktabrechnung mit dem Heimträger
  - der Fachleistungen bei übersteigendem Einkommen
  - der Unterkunft/ Verpflegung auch aus der Grundsicherung

bezüglich Wohnungsangelegenheiten

- Personenzentrierung/ Selbstbestimmungsrecht führt zu „Ambulantisierung“ und „Modularisierung“ der Leistungen, d.h. ggf. höherer Aufwand bei Organisation und Kontrolle bedarfsgerechter Versorgung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



erscheint im Herbst 2018